

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 18 / 357
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)

Präsident: Stuber Martin, a. Gemeindepräsident, Ermatingen

Mitglieder: Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Diakon, Eschlikon
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil
Koch Christian, lic. iur., Bezirksrichter, Matzingen
Kuhn Petra, Leiterin Unternehmensentwicklung & Projekte, Fruthwilen
Meyer Robert, a. Gemeindepräsident, Eschlikon (bis 31.12.2022)
Schmid Pascal, lic. iur., Rechtsanwalt, Weinfelden
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Jürg Zingg, Kommandant Kantonspolizei Thurgau
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Remo Stutz, Rechtsdienst GS DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die äusserst wertvollen Erläuterungen zu den verschiedenen Gesetzesbestimmungen und die kompetente Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat die Gesetzesvorlage an drei Sitzungen in erster Lesung und einer Sitzung in zweiter Lesung durchberaten und beantragt dem Grossen Rat mit **10:2 Stimmen** bei einer Enthaltung, die vorliegende Fassung der Änderungen des Polizeigesetzes (20/GE 18/357) zu genehmigen.

Allgemeines

Das Thema Sicherheit hat in den letzten Jahren auch in der Schweiz wieder an Aktualität gewonnen. Der Sicherheitsbericht des Bundes benennt den Extremismus und die Terrorbedrohung nach wie vor als erhöhte Gefahrenbereiche, aber auch die veränderte Kriminalität, Spionage und Cyberangriffe haben an Relevanz zugenommen. Auch die zunehmende Polarisierung und Fragmentierung der Gesellschaft darf nicht unterschätzt werden. Diese Entwicklung wurde uns gerade in der akuten Zeit der Pandemie vor Augen geführt. Der aktuelle «konventionelle» Krieg im Osten Europas mit all seinen Auswirkungen auf alle Länder unseres Kontinents hat der Bevölkerung das Thema «Sicherheit» ebenfalls drastisch die Augen geöffnet.

Es liegt auf der Hand, dass auch auf der Ebene Kanton die sicherheitspolitischen Instrumente den veränderten Bedrohungen und Gefahren angepasst werden müssen. In vielen Bereichen geht es darum, der Polizei gleich lange Spiesse in die Hand zu geben, wie den unsere Sicherheit bedrohenden Kräften. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich Cyberkriminalität.

Im Weiteren ist es ein öffentliches Bedürfnis, in den Bereichen der häuslichen Gewalt und bei der Früherkennung von Personen mit hohem Gefahrenpotential in der Prävention den Polizeikräften bessere Mittel in die Hand zu geben. Dass solche Instrumente auch einen Eingriff in die Grundrechte betroffener Personen bedeuten können, ist allen, die an der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage mitgewirkt haben, bewusst. Auch in den ausgiebigen Diskussionen in der Kommission wurde dieser Aspekt immer wieder hervorgehoben. Letztlich geht es bei der Frage, wieviel Kompetenz der Kantonspolizei eingeräumt werden soll, um eine Grundsatzfrage, nämlich «wieviel Schutz braucht der Bürger vor dem Staat» und «wieviel Schutz braucht der Staat vor dem Bürger».

Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf die Gesetzesänderung eingetreten. Das Vorgehen des Regierungsrates mit umfangreichen Vernehmlassungen und die Beratungen in der Kommission haben gezeigt, dass die Schwerpunkte, wo «schärfere» Bestimmungen notwendig sind, je nach politischer Grundausrichtung der Kommissionsmitglieder und damit auch der Bevölkerung, nicht überall gleich gesetzt werden möchten.

Gerade im Bereich der Gewaltprävention sollen der Polizei neue, wirkungsvolle Mittel zur Früherkennung von Gefährdungspotential in die Hand gegeben werden. Dabei sind auch Massnahmen möglich, die für Betroffene Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen können. Wichtig zu wissen ist dabei, dass viele der neuen polizeilichen Massnahmen zur Prävention nicht als Beweismittel in allfälligen späteren Strafverfahren verwendet werden können, sondern lediglich Anstoss zu weiteren polizeilichen Ermittlungen geben, die unter Umständen zu Strafverfahren führen können. Die vorgeschlagenen präventiven Mittel dienen in erster Linie der Gefahrenabwehr, der Früherkennung und damit auch der Verhinderung von möglichen Straftaten. Bei allen polizeilichen Massnahmen dürfen, ja müssen sich Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen, dass die Angehörigen der Kantonspolizei der Schweigepflicht unterliegen und nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit handeln.

Einzelne Gesetzesbestimmungen wurden auch aufgrund von Gerichtsurteilen abgeändert oder neu aufgenommen, um für die polizeiliche Arbeit korrekte gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Die Notwendigkeit der Schaffung von zusätzlichen Mitteln und deren Rechtsgrundlagen für die Polizei im geschilderten sicherheitspolitischen Umfeld sind von der grossen Mehrheit der Kommission unbestritten.

Detailberatung

Praktisch jeder Gesetzesartikel wurde in den Beratungen von den die Sitzungen begleitenden Vertretern des DJS, Regierungsrätin Cornelia Komposch, Departementssekretär Stephan Felber und/oder Polizeikommandant Jürg Zingg erläutert, was für alle, im Besonderen aber für die Nicht-Juristen unter den Kommissionsmitgliedern sehr wertvoll war.

Zu verschiedenen Paragraphen wurden in erster und zweiter Lesung Anträge gestellt:

§3 Abs 1:

Ein Antrag, dass wieder auf die ursprüngliche Fassung des Polizeigesetzes zurückgegangen werden soll, welche festhielt, dass die Kantonspolizei einen polizeilichen Assistenzdienst betreibt, wurde von einer klaren Mehrheit abgelehnt und damit an der regierungsrätlichen Fassung «Die Kantonspolizei kann einen polizeilichen Assistenzdienst betreiben»-festgehalten. In der Diskussion wurde festgestellt, dass der polizeiliche Assistenzdienst aktuell kein Bedürfnis bei den Gemeinden darstellt. Eine Verpflichtung, diesen zu betreiben, macht daher aus finanzpolitischer und personaltechnischer Hinsicht keinen Sinn. Die «kann»-Formulierung lässt jedoch die Möglichkeit offen, sollten sich die Bedürfnisse ändern.

4/7

§3a:

Es wurde ein Antrag gestellt, in §3a **Absatz 1** die Formulierung «...und zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen...» zu streichen, mit der Begründung, dass gerade eine ganz fundierte Ausbildung, eine Angliederung an die Polizei in ausserordentlichen Lagen wichtig sei, und nicht irgendwelche privaten Sicherheitsdienste mit diesen Aufgaben betraut werden soll. Der Antrag wurde von einer klaren Mehrheit abgelehnt.

Die Bezeichnung «private Sicherheitsorgane» wurde aufgrund eines von einer klaren Mehrheit angenommenen Antrages durch «private Sicherheitsdienste» ersetzt.

§9 Abs 2

Ein Antrag, es sei in §9 Absatz 2 statt «Verfolgung von Straftaten» «Ermittlungen von Straftaten» zu schreiben wurde von einer klaren Mehrheit der Kommission abgelehnt. Gemäss Ausführungen von Polizeikommandant Jürg Zingg wird in der StPO auch die Polizei als Strafverfolgungsbehörde definiert.

§12 Abs 2:

Mit einer klaren Mehrheit wurde ein Antrag gutgeheissen, wonach in Absatz 2 die Formulierung «und handelt diskriminierungsfrei» gestrichen werden soll. Es wurde auf die Bundesverfassung verwiesen, worin festgehalten wird, dass die Polizei die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde achtet.

In der zweiten Lesung wurde ein Antrag gestellt, den Satz «..und handelt diskriminierungsfrei» wieder aufzunehmen. Der Antrag wurde mit 3:9 Stimmen abgelehnt womit die Fassung der ersten Lesung bestehen bleibt.

§25 Abs 3:

In erster Lesung wurde ein Antrag mit klarem Mehr angenommen, wonach bei §25 ein Absatz 3 aufgenommen wird, der es der Polizei erlaubt, im Asylwesen Zentren des Bundes sowie Privat- oder Kollektivunterkünfte betreten zu dürfen.

In zweiter Lesung wurde ein Antrag, diesen Absatz 3 wieder ersatzlos zu streichen, mit 4:9 Stimmen abgelehnt, dagegen ein Antrag mit 10:2 Stimmen angenommen, den Absatz 3 um die Formulierung «..kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen....» zu präzisieren.

§28 Abs 1:

Im Sinne einer Präzisierung wird ein Antrag mit 13:0 Stimmen angenommen, wonach §28 Abs 1 um die Formulierung «..notwendig ist und mit anderen auf dem Polizeiposten vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfüllt werden kann.» Es gibt heute Mittel, mit welchen man erkennungsdienstliche Massnahmen schon vor Ort vornehmen kann.

§39a Abs 2:

Der automatische Abgleich der (mit Scanner) erfassten Fahrzeuge und Kontrollschilder wurde in zweiter Lesung aufgrund eines vom Polizeikommando ausgearbeiteten Vor-

5/7

schlages durch die Kommission gegenüber der regierungsrätlichen Fassung und aufgrund eines entsprechenden Antrages mit 13:0 Stimmen abgeändert bzw. präzisiert: §39a Absatz 2 **Ziff. 1:** «mit polizeilichen Sach- und Personenfahndungsregistern, die vom Bund für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung freigegeben sind»,

Ziff. 2: «mit polizeilichen Fahndungsaufträgen für die Dauer der Ausschreibung oder»

Ziff. 3: «mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist».

§39b:

Absatz 2: Ein Antrag, wonach «...auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufnehmen, wenn...rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen» dahingehend zu ändern sei, dass «strafbare Handlungen» durch «Vergehen oder Verbrechen» ersetzt werden soll, wurde mit 7:8 Stimmen abgelehnt. Als Begründung des Antrages wurde ins Feld geführt, dass z.B. das Wegwerfen eines Zigarettenstummels eine Strafbare Handlung darstelle, dies aber keinesfalls rechtfertige, eine ganze Personengruppe zu filmen.

Ein Antrag zur gleichen Bestimmung wurde mit 14:1 Stimmen angenommen, wonach die Gesetzesbestimmung um das Wort «konkrete Anhaltspunkte» ergänzt wird.

Absatz 3: Ein Antrag im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams «Sie (die Kantonspolizei) kann körpernah und sichtbar getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen» wurde mit 15:0 Stimmen angenommen.

Absatz 4: Ein Antrag, die Löschfrist für Aufzeichnungen gemäss Abs 1 von 100 auf 60 Tage zu verkürzen wurde mit 1:12 Stimmen abgelehnt. 100 Tage werden im Datenschutzgesetz als Standardaufbewahrungsfrist genannt.

§40a Abs 1:

Es wurde ein Antrag gestellt, Abs 1 ersatzlos zu streichen (Tätigung von Scheingeschäften zur Erkennung strafbarer Handlungen durch die Kantonspolizei). Nach Meinung der Befürworter/Befürworterinnen des Antrages könnten solche Scheingeschäfte zu unverwertbaren Beweismitteln führen. Ausserdem stünde der Aufwand und die Schulung der Polizisten/Polizistinnen in einem Missverhältnis zum Ertrag. Der Antrag wurde von der Kommission mit 2:12 Stimmen abgelehnt.

§47 Abs 3:

Ein Antrag auf Streichung von Abs 3 wurde mit 12:0 Stimmen angenommen. Die grosse Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es zu weit geht, wenn die Kantonspolizei zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Straftaten oder von Persönlichkeitsverletzungen elektronische Geräte, wie z.B. Handys durchsuchen darf.

§48a Abs 1:

Es wurde in erster Lesung ein Antrag gestellt, dass für die Kantonspolizei das Durchsuchen von Räumlichkeiten in Gastgewerbe- und Beherbergungsräumlichkeiten nur bei Hinweisen auf Menschenhandel und schwere Betäubungsmitteldelikte möglich sein soll, bei Erotikbetrieben sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden sollen - wie in der regierungsrätlichen Fassung vorgeschlagen - Durchsuchungen auch präventiv durchgeführt werden können. Der Antrag wurde knapp, mit 6:7 Stimmen, abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde zur gleichen Bestimmung nochmals ein Antrag gestellt, der für die Durchsuchung von Räumlichkeiten in Gastgewerbe- und Beherbergungsräumlichkeiten die Voraussetzung «bei Hinweisen auf Menschenhandel und schwere Betäubungsmitteldelikte» voraussetzt. Dieser Antrag wurde mit 4:8 Stimmen abgelehnt.

§48a Abs. 2:

In zweiter Lesung wurde zu diesem Paragraphen der Antrag gestellt, dass der gesamte Absatz 2 gestrichen wird. Dieser regelt die präventive (Vorfeldabklärungen) Durchsuchung von Unterkünften von Asylsuchenden. Der Antrag wurde mit 2:10 Stimmen von einer klaren Mehrheit abgelehnt.

Dagegen stimmte die Kommission mit 11:0 einem Antrag zu, der die Voraussetzungen für eine Durchsuchung von Unterkünften (Vorfeldabklärungen) mit der Formulierung «Die Polizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen die Zentren des Bundes.....»regelt.

§52 Abs. 2:

Es geht in diesem Paragraphen um das Aussprechen eines Flugverbotes für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg. Hier wurde ein Antrag gestellt, das Wort «formlos» durch «mündlich» zu ersetzen. Der Antrag wurde mit 3:11 Stimmen abgelehnt. «mündlich» würde alle anderen Arten der Kommunikation verunmöglichen.

§57a Abs. 1 Ziff. 2:

Im Rahmen der Diskussion über den Schutz von gefährdeten Personen vor schweren Gewalttaten wurde zu Ziff.2 eine redaktionelle Änderung der Formulierung beantragt. Diese wurde von der Kommission mit 14:0 Stimmen angenommen.

§59:

Absatz 3: Es geht um die Verlängerung der polizeilich angeordneten Massnahmen des Gewaltschutzes durch die Kantonspolizei. Es wurden zwei Anträge gestellt:

Der Antrag, die Formulierung umzustellen, heisst neu: «...können durch die Kantonspolizei einmalig um 14 Tage verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden.» Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 15:0 Stimmen angenommen.

Ein Antrag zur gleichen Bestimmung, wonach nach dem Wort «können» noch der Zusatz «in Zustimmung der gefährdeten Person» eingefügt werden soll wurde mit 5:10 Stimmen abgelehnt.

Absatz 4: Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde beantragt, Absatz 4 zu streichen. Aufgrund der Diskussion wurde der Antrag mit 5:10 Stimmen abgelehnt.

Dagegen erfolgte, aufgrund der Anpassung von Abs. 3 auch bei Abs 4 eine Anpassung des Wortlautes. Es wurde eingefügt: «...verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden.». Die bisherige Formulierung «..nicht das Zivilgericht zu ständig ist...» wurde gestrichen bzw. durch eine neue Formulierung ersetzt. Diese Änderung wurde von der Kommission mit 15:0 Stimmen angenommen.

§61 Abs. 3:

Es geht um die Übermittlung von Daten von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen.

Es wurde ein Antrag gestellt, dass die Übermittlung von Namen und Kontaktangaben an Beratungsstellen nur von gewaltausübenden Personen erfolgen soll, die entsprechenden Daten von gewaltbetroffenen Personen dagegen nur, wenn sie dies nicht explizit ablehnt. Dieser Antrag wurde mit 14:0 Stimmen angenommen.

Daraus ergibt sich folgende Änderungen in der Systematik:

Abs 3 lautet nun: «Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln.

Abs 4 (neu) lautet: «Die Kantonspolizei übermittelt Namen und Kontaktangaben von gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen, sofern diese Personen die Übermittlung nicht explizit ablehnen.»

Der bisherige Absatz 4 wird unverändert zum neuen **Absatz 5**.

Beschluss der Kommission

Die Kommission stimmt der vorliegenden Fassung des teilrevidierten Polizeigesetzes nach der zweiten Lesung mit 10 Ja zu 2 Nein bei 1 Enthaltung zu.

Ermatingen, 27. März 2023

Der Kommissionspräsident

Martin Stuber

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse